

*Betreff:***Anpassung der Förderprogramme Gartenreich(es) und Baumreich(es) Braunschweig***Organisationseinheit:*Dezernat VIII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport*Datum:*

11.06.2021

*Beratungsfolge*Grünflächenausschuss (Vorberatung)
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)*Sitzungstermin*23.06.2021
06.07.2021
13.07.2021*Status*Ö
N
Ö**Beschluss:**

Der Neufassung der Titel und der Inhalte der Förderprogramme bzw. Förderrichtlinien „Gartenreich(es) Braunschweig - Ungenutzte Ressource Privatgrün - Förderung privater und gewerblicher Bauwerks- und Umfeldbegrünung“ und „Baumreich(es) Braunschweig - Förderung und Schutz von Grünbeständen“ in den als Anlagen beigefügten Fassungen wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Das Förderprogramm bzw. die Förderrichtlinie „Gartenreich(es) Braunschweig“ soll künftig über den neuen Titel „Gartenreich(es) Braunschweig - Förderprogramm bzw. Förderrichtlinie zur Begrünung privater und gewerblicher Dach-, Fassaden- und Grundstücksflächen“ umgesetzt werden. Gleichzeitig soll die Förderrichtlinie inhaltlich auf der Grundlage der Erfahrungen der vergangenen zwei Jahre aktualisiert werden.

Gleiches gilt für das Förderprogramm bzw. die Förderrichtlinie „Baumreich(es) Braunschweig“ mit dem neuen Titel „Baumreich(es) Braunschweig - Förderprogramm bzw. Förderrichtlinie zum Schutz und Erhalt von privaten Baum-/Gehölzbeständen“.

Hintergrund:

Der Rat der Stadt hat 2019 die Förderprogramme „Gartenreich(es) Braunschweig“, bzw. „Baumreich(es) Braunschweig“ beschlossen. Für die Umsetzung sind für fünf Jahre Haushaltsmittel von jährlich 100.000 Euro bzw. 20.000 Euro vorgesehen. Die Förderprogramme sind mit ihrem vielfältigen Angebot der Bezuschussung privater Begrünungsmaßnahmen u. a. ein strategisches Teilprojekt des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes Braunschweig 2030.

Privates Grün ist ein wichtiger Bestandteil des Braunschweiger Stadtgrüns und des direkten Lebensumfeldes der Bewohnerinnen und Bewohner. Jeder begrünte Vorgarten, Innen- und Hinterhof, jede entsiegelte Grundstücksfläche bedeuten einen Gewinn für die Umwelt und damit für die Lebensqualität der Menschen.

Die beiden Förderprogramme sind als ökologische Impulsgeber der Stadt Braunschweig zu verstehen, mit denen die Bürgerinnen und Bürger zur Teilhabe an der Entwicklung des städtischen Grüns ermuntert werden sollen. Gleichzeitig kann durch den Informationstransfer,

der im Zuge der Umsetzung der Förderprogramme stattfindet, das Bewusstsein für die Umwelt und das Klima gefördert und die Bereitschaft zur Übernahme einer Mitverantwortung für eine lebenswerte Stadt gestärkt werden.

Anpassung der Förderrichtlinien:

Nach Auswertung der ersten beiden Förderjahre wird von der Verwaltung eine inhaltliche Anpassung der Förderprogramme bzw. der Förderrichtlinien vorgeschlagen. Das Ziel der Modifizierung ist es, eine höhere Effizienz und Ausnutzung des städtischen Förderangebotes zu erreichen. Dafür wird

1. eine bessere Auffindbarkeit und Lesbarkeit der Informationen,
2. eine einfachere Handhabung bei der Antragstellung,
3. und eine Anpassung der Förderhöhen

vorgeschlagen.

Die neugestalteten bzw. aktualisierten Passagen in den als Anlagen beigefügten Förderrichtlinien sind farbig markiert.

Zu 1. Die beiden Förderrichtlinien werden für eine bessere Lesbarkeit neu strukturiert und eine Inhaltsangabe wird zur einfacheren Orientierung vorangestellt. Die Förderrichtlinie „Gartenreich(es) Braunschweig“ soll zukünftig die Begriffe „Dach“ und „Fassade“ im Titel beinhalten, damit die Auffindbarkeit des städtischen Angebotes erleichtert wird. Ebenso soll die zweite Förderrichtlinie „Baumreich(es) Braunschweig“ die Begriffe „Baum“ bzw. „Gehölz“ im Titel enthalten.

Zu 2. Die Ermittlung der förderfähigen Gesamtkosten und Kalkulation des maximalen Zuschusses soll durch die Vorlage eines Kostenangebotes statt der bisher geforderten Anzahl von drei Kostenangeboten erfolgen. Damit soll ein wesentlicher Problemfaktor bei der Antragsstellung aufgelöst werden. Die Einholung dreier Angebote gestaltet sich, bei der aktuellen Konjunkturlage in der Grünbranche, als kompliziert und zeitaufwendig. Viele Fachbetriebe erarbeiten Kostenvoranschläge nicht mehr unentgeltlich. Die Förderbedingungen sollen so modifiziert werden, dass in dem Fall, wo kein Angebot vorgelegt wird, das den aktuellen Marktpreisen entspricht, sich der Fachbereich Stadtgrün und Sport das Recht vorbehält, weitere vergleichbare Angebote einzufordern.

Zu 3. Die maximalen Förderhöhen einzelner Maßnahmen des Förderprogrammes „Gartenreich(es) Braunschweig“ sollen angepasst bzw. erhöht werden. Von der Erhöhung profitieren sowohl Privatpersonen als auch Gewerbebetreibende. Gerade bei der Erhöhung der Förderhöhe für Dachbegrünungen kann eine größere Nachfrage nach Förderung auch im Gewerbe erzielt werden, da nun auch größere Dachflächen auskömmlich gefördert werden können.

Die Einteilung in zwei Zuschusskategorien (25%/ 50%) zur Förderung soll aufgehoben werden. Die kleinteilige Unterscheidung der räumlichen Zuordnung ist einerseits dem Bürger und der Bürgerin in seiner Differenzierung in Bezug auf die Klimawirksamkeit für die Gesamtstadt schwer vermittelbar. Andererseits steht der Mehraufwand in der Bearbeitung der Anträge in keinem Verhältnis zu dem geringen Anteil an 25 % Förderanträgen. Für einen eindeutig definierten Förderanteil soll daher im gesamten Stadtgebiet künftig eine 50%ige Förderung gelten.

Synopse: Inhaltliche Anpassungen Förderrichtlinien

Gartenreich(es) Braunschweig

		bisher	neu
Förderprogramm	Titel	Gartenreich(es) Braunschweig	Gartenreich(es) Braunschweig - Förderprogramm zur Begrünung privater und gewerblicher Dach-, Fassaden- und Grundstücksflächen
Förderrichtlinie	Titel	Ungenutzte Ressource Privatgrün: Förderung privater und gewerblicher Bauwerks- und Umfeldbegrünung	Gartenreich(es) Braunschweig - Förderung zur Begrünung privater und gewerblicher Dach-, Fassaden- und Grundstücksflächen
	Inhaltsangabe	keine	vorhanden
	4. Förderfähige Maßnahmen 4.1 Dachbegrünung	Förderung von extensiver und intensiver Dachbegrünung	zusätzlich: b) Dachbegrünung unter Photovoltaikanlagen c) Maßnahmen die zur Erhöhung der Artenvielfalt beitragen (Strukturelemente) d) Maßnahmen, die zum Regenwasserrückhalt und zur Abpufferung von Starkregenereignissen dienen
	Hinweise	Keine Definition von Mindestsubstratdicken	Definition von durchwurzelbaren Mindestsubstratdicken: Extensiv: <ul style="list-style-type: none"> Gewerbegebäude, Garagen und Carports (Neubau und Bestand), bestehende Wohn- und Bürogebäude und sonstige Gebäude sowie unter Photovoltaikanlagen mindestens 6cm (Hinweis: Erlaubt die Statik des Daches bei Bestandgebäuden nachweislich keine Substratdicke von mindestens 6 cm, behält sich der Fachbereich Stadtgrün und Sport die Genehmigung geringerer Substratdicken, im Einzelfall, vor.) <ul style="list-style-type: none"> Neubau von Wohn- und Bürogebäuden sowie sonstige Gebäuden mindestens 12 cm Intensiv: mindestens 20 cm
Förderrichtlinie		bisher	neu
	4.6 Baum- /Gehölzpflanzungen	Förderung von Gehölzen mit mind. 16-18 cm Stammumfang	zusätzlich: Förderung von mittelgroßen Gehölzen/Kleinbäumen auf Grundstücken mit Grundstückslänge ≤ 7m

	6.2 Gewährung von Zuschüssen Maximale Fördergrenzen		
	6.2.1 Zuschuss Dachbegrünung	bei 25% max. 2.000€ bei 50% max. 4.000€	50%, anteilig max. 40 €/m², max. 10.000€ pro Maßnahme zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Erhöhung der Artenvielfalt (4.1c) werden unabhängig davon mit 100% gefördert • Maßnahmen zum Regenwassermanagement (4.1 d) werden zu 50 % gefördert
	6.2.2 Zuschuss Fassadenbegrünung	bei 25% max. 500€ bei 50% max. 1.000€	50% max. 3.000€ pro Maßnahme
	6.2.4 Zuschuss Vorgartenbegrünung	bei 25% max. 1.000€ bei 50% max. 2.000€	50% max. 3.000€ pro Maßnahme
	6.2.6 Zuschuss Baum-/ Gehölzpflanzungen		zusätzlich: mittelgroße Gehölze auf kleinen Grundstücken werden zu 50%, bis maximal 500 € pro Grundstück gefördert (Hinweis: Grenzabstände für Bäume/Gehölze sind nach §50 des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes einzuhalten.)
7.1 Antragsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> • bei Ausführung durch einen Fachbetrieb mit Gesamtkosten über 1.500€ und • bei Ausführung in Eigenregie mit Gesamtkosten über 3.000 € <p>sind drei Kostenvoranschläge einzuholen</p>	<p>a) bei Ausführung durch einen Fachbetrieb: ist ein prüffähiges Kostenangebot mit detaillierter schriftlicher Aufstellung der Maßnahmen vorzulegen</p> <p>(Hinweis: Wird kein markt-gerechtes Angebot vorgelegt, behält sich der Fachbereich Stadtgrün und Sport das Recht vor weitere vergleichbare Angebote einzufordern.)</p> <p>bei Ausführung in Eigenleistung besteht die Pflicht drei inhaltlich vergleichbare Kostangebote, mit einer Auflistung der Materialien/Pflanzen mit Stückzahl und Einzelpreis und Bezugsquelle, vorzulegen.</p>	

Baumreich(es) Braunschweig

		bisher	neu
Förderprogramm	Titel	Baumreich(es) Braunschweig	Baumreich(es) Braunschweig - Förderprogramm zum Schutz und Erhalt von privaten Baum-/Gehölzbeständen

Förderrichtlinie	Titel	Förderung und Schutz von Grünbeständen	Baumreich(es) Braunschweig - Förderung zum Schutz und Erhalt von privaten Baum-/Gehölzbeständen
	7.2 Antragsverfahren	drei Kostenvorschläge	ein prüffähiges Kostenangebot mit detaillierter schriftlicher Aufstellung der Maßnahme (Hinweis: Wird kein markt-gerechtes Angebot vorgelegt, behält sich der Fachbereich Stadtgrün und Sport das Recht vor weitere vergleichbare Angebote einzufordern.)

Herlitschke

Anlage/n:

1. Richtlinie Gartenreich(es) Braunschweig - Förderung zur Begrünung privater und gewerblicher Dach-, Fassaden- und Grundstücksflächen
2. Richtlinie Baumreich(es) Braunschweig - Förderung und Schutz von privaten Baum-/Gehölzbeständen

Förderrichtlinie der Stadt Braunschweig

„Gartenreich(es) Braunschweig - Förderung zur Begrünung privater und gewerblicher Dach-, Fassaden- und Grundstücksflächen“ (1. Änderungsfassung vom 13. Juli 2021)

INHALT

0.	Präambel	1
1.	Förderziel	2
2.	Räumlicher Geltungsbereich	2
3.	Antragsberechtigte	2
4.	Förderfähige Maßnahmen	2
4.1	Dachbegrünung	3
4.2	Fassadenbegrünung	4
4.3	Innenhofbegrünung	4
4.4	Vorgartenbegrünung	5
4.5	Flächenentsiegelung	5
4.6	Baum-/Gehölzpflanzungen	6
5.	Nicht förderfähige Maßnahmen	6
6.	Art und Höhe der Förderung	7
6.1	Fachliche Beratung	7
6.2	Gewährung von Zuschüssen	7
6.2.1	Zuschuss Dachbegrünung	8
6.2.2	Zuschuss Fassadenbegrünung	8
6.2.3	Zuschuss Innenhofbegrünung	8
6.2.4	Zuschuss Vorgartenbegrünung	8
6.2.5	Zuschuss Flächenentsiegelung	8
6.2.6	Zuschuss Baum-/Gehölzpflanzungen	8
7.	Verfahren	9
7.1	Antragsverfahren	9
7.2	Bewilligungsverfahren	10
8.	Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid	10
9.	Sonstige Bestimmungen	11
10.	Inkrafttreten	11

0. Präambel

Die Stadt kann nach Maßgabe dieser Richtlinie, nach Maßgabe des Haushaltsplanes und im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung Zuwendungen gewähren. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

1. Förderziel

Privates Grün ist ein wichtiger Bestandteil des Braunschweiger Stadtgrüns und des direkten Lebensumfeldes der Bewohnerinnen und Bewohner. Jeder begrünte Vorgarten, Innen- und Hinterhof, jede entsiegelte Grundstücksfläche, bedeuten einen Gewinn für die Umwelt als auch für die Lebensqualität der Menschen.

In Zeiten zunehmender Verdichtung und Versiegelung der Innenstädte steigt auch die Bedeutung der Begrünung von Dach- und Fassadenflächen zur Verbesserung des städtischen Klimas.

Die Stadt Braunschweig möchte mit dem Förderprogramm, zur Begrünung privater und gewerblicher Gebäude und Grundstücke, nicht nur einen Beitrag zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels leisten, sondern auch das gemeinschaftliche Zusammenleben, die individuelle Gesundheit und die Lebensqualität in der Stadt sichern und verbessern.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Richtlinie findet Anwendung im gesamten Stadtgebiet von Braunschweig.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- a) Eigentümer und Eigentümergemeinschaften von privaten und gewerblichen Gebäude- und Grundstücksflächen,
- b) Pächter, Mieter und Mietergemeinschaften mit Zustimmung des Eigentümers oder der Eigentümergemeinschaft.

Bei Eigentümergemeinschaften müssen die schriftlichen Einverständniserklärungen aller Eigentümer vorliegen.

Ausgeschlossen von der Förderung sind städtische Gesellschaften.

4. Förderfähige Maßnahmen

Je Grundstück/Liegenschaft können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Dachbegrünung
- Fassadenbegrünung
- Innenhofbegrünung
- Vorgartenbegrünung
- Flächenentsiegelung
- Baum-/Gehölzpflanzungen

Die Maßnahmen müssen in ihrer Gesamtheit aus fachlicher Sicht geeignet sein, die Lebensqualität des unmittelbaren Wohnumfeldes zu verbessern. Von den Maßnahmen soll zudem eine ökologisch positive Wirkung insbesondere im Hinblick auf das Kleinklima, den Grundwasserhaushalt und/oder den Arten- und Biotopschutz ausgehen.

4.1 Dachbegrünung

Gefördert werden:

- a) extensive und intensive Dachbegrünung,
- b) Dachbegrünung unter Photovoltaikanlagen,
- c) Maßnahmen, die zur Erhöhung der Artenvielfalt beitragen - dazu zählen Strukturelemente wie zum Beispiel Sandlinsen, Totholz sowie auch die partielle Anhäufung des Substrates zu kleinen Hügeln,
- d) Maßnahmen, die zum Regenwasserrückhalt und zur Abpufferung von Starkregenereignissen dienen - dazu zählen technisch-konstruktive Elemente wie Retentionsdrosseln, Anstau-Dachabläufe, Auslaufkappen über den Abfluss etc. Das zurückgehaltene Wasser darf jedoch zu keiner dauerhaften Durchnässung der Dachbegrünung führen.

Im Einzelnen werden alle Materialien und Ausführungsarbeiten zum Aufbau einer dauerhaft funktionsfähigen, zusammenhängenden Begrünung auf Dächern, gefördert. Hierzu gehören:

- vorbereitende, baulich-konstruktive oder sonstige Maßnahmen, die zur Erhöhung der Tragfähigkeit im Dachbereich im fachlich sinnvollen und notwendigen Rahmen beitragen
- Wurzelschutzfolie
- Schutz- Speichervlies
- Drainschicht / Wasserrückhalteelemente
- Filtervlies
- Substrat
- Vegetation
- die Fertigstellungspflege, umfassend bis 12 Monate nach dem Einbringen der Pflanzung/Aussaart

Hinweise:

Eine Mindestsubstratdicke (Wurzelraum der Pflanzen) ist für eine Förderwürdigkeit einzuhalten:

Extensive Begrünung:

- bei Gewerbegebäuden, Garagen und Carports (Neubau und Bestand) sowie bei bestehenden Wohn- und Bürogebäuden und sonstigen Gebäuden mindestens 6 cm
- bei Neubauten von Wohn- und Bürogebäuden sowie sonstige Gebäuden mind. 12 cm
- bei Dachbegrünungen unter Photovoltaikanlagen ist das Substrat und die Begrünung vollflächig aufzubringen und die Substratdicke muss mind. 6 cm betragen. Erlaubt die Statik des Daches bei Bestandgebäuden nachweislich keine Substratdicke von mind. 6 cm, behält sich der Fachbereich Stadtgrün und Sport die Genehmigung geringerer Substratdicken, im Einzelfall, vor.

Intensive Begrünung:

Förderfähig sind intensive Begrünungen ab einer Substratdicke von mindestens 20 cm.

Die Maßnahmen sind von einem Fachbetrieb entsprechend FLL-Dachbegrünungsrichtlinien in ihrer aktuellen Fassung auszuführen.

4.2 Fassadenbegrünung

Es werden Maßnahmen gefördert, die zu einer dauerhaft funktionsfähigen Begrünung (Verwendung ausdauernder Arten) von Gebäudefassaden und sonstigen Bauwerken (Mauern, Zäunen etc.) führen.

Hierzu gehören:

- a) vorbereitende und standortverbessernde Maßnahmen (Anlage von Pflanzgruben, Einbau von Pflanzschächten, Bodenaustausch etc.),
- b) das Anbringen von Kletterhilfen wie Rankgerüsten und Spanndrähten, soweit fachlich sinnvoll,
- c) Systeme für wandgebundene Fassadenbegrünung,
- d) das Setzen von ausdauernden situations- und standortgerechten Kletterpflanzen.

Hinweis:

Die Maßnahmen sind von einem Fachbetrieb entsprechend FLL-Fassadenbegrünungsrichtlinien in ihrer aktuellen Fassung auszuführen.

4.3 Innenhofbegrünung

Gefördert werden dauerhafte Umgestaltungs- und Begrünungsmaßnahmen in Innenhofbereichen und Hofzugängen, die an Gebäuden liegen, die mindestens zwei Vollgeschosse und drei Wohneinheiten haben. Ist der Innenhofbereich mehreren Gebäuden zugeordnet, muss der o. g. Gebäudetyp überwiegen.

Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören:

- a) vorbereitende Arbeiten wie der Abbruch von Mauern und Gebäuden,
- b) Schaffung und Verbesserung von Innenhofzugängen oder von Zugängen zu benachbarten Hofbereichen,
- c) Entsiegelung von befestigten Flächen (z. B. Asphalt- und Betonflächen) und Neubau von Wegen mit wasserdurchlässigen Materialien, wobei eine Reduzierung der insgesamt versiegelten Flächen von mind. 50 % erreicht werden muss,
- d) vorbereitende Arbeiten, die die Eignung von Flächen als Vegetationsstandort verbessern,
- e) standortgerechte Bepflanzung von reaktivierten Flächen mit Bäumen, Sträuchern, Stauden etc. sowie Anlage von Pflanzbeeten,
- f) Errichten von Sitzgruppen (ortsfest) und Pergolen,
- g) Bau von Regenwasserzisternen oder kleinen Teichen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser,
- h) Schaffung von Spielmöglichkeiten (ortsfeste Einbauten) für Kinder,

- i) Anlage von Kompostplätzen zur Eigenkompostierung von organischen Garten- und Küchenabfällen.

Hinweise:

Die Maßnahmen müssen aus fachlicher Sicht in ihrer Gesamtheit geeignet sein, die Nutzbarkeit von Innenhöfen als Erlebnis-, Erholungs- und Kommunikationsräume für alle Hausbewohner erheblich zu verbessern.

Im Fall der städtischen Förderung einer Innenhofbegrünung oder -umgestaltung hat der Eigentümer allen Bewohnern, der dem Innenhof zugeordneten Wohnungen, dessen Zugang und Nutzung zu ermöglichen.

Sollen Arbeitsstunden bezuschusst werden, so müssen Sie von Personal mit gewerblicher Zulassung und fachlicher Eignung ausgeführt werden.

4.4 Vorgartenbegrünung

Gefördert werden dauerhafte Umgestaltungs- und Begrünungsmaßnahmen in Bereichen, die zwischen Straßenraum und Gebäuden auf nichtöffentlichen Grundstücksflächen liegen und als Vorgärten genutzt werden können.

Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören:

- a) vorbereitende Arbeiten, die die Eignung von Flächen als Vegetationsstandort verbessern,
- b) Entsiegelung von befestigten Flächen (z. B. Asphalt- und Betonflächen),
- c) die dauerhafte und standortgerechte Begrünung von reaktivierten Flächen (Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern, Stauden etc.).

Hinweise:

Die Maßnahmen müssen in ihrer Gesamtheit aus fachlicher Sicht geeignet sein, die in 4. erwähnten Qualitätsstandards, zu erfüllen.

Sollen Arbeitsstunden bezuschusst werden, so müssen Sie von Personal mit gewerblicher Zulassung und fachlicher Eignung ausgeführt werden.

4.5 Flächenentsiegelung

Gefördert werden Entsiegelungsmaßnahmen auf privaten und gewerblichen, nicht überdachten Flächen (z. B. Zufahrtswege, Einfahrten, Abstellflächen, Stellplätzen etc.), und deren Umwandlung in unversiegelte oder wasserdurchlässig befestigte Flächen.

Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören:

- a) Entsiegelung von versiegelten Flächen (z. B. Asphalt- und Betonflächen, Beton-Pflasterflächen mit geringem Fugenanteil),
- b) Bodenaufbereitung für die Neuanlage von unversiegelten bzw. wasserdurchlässig befestigten Flächen,
- c) Anlage wasserdurchlässiger Alternativen (z. B. Rasen, Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Rasenwabe),

d) fachgerechte Entsorgung der entfernten Materialien.

Hinweise:

Bei der Entsiegelung von privaten, industriellen und gewerblichen Flächen, insbesondere bei Grundstücken in Wasserschutzzonen, ist die Unschädlichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser für den Wasserhaushalt festzustellen und in Form einer wasserrechtlichen Genehmigung der Wasserbehörde in Braunschweig vorzulegen.

Sollen Arbeitsstunden bezuschusst werden, so müssen Sie von Personal mit gewerblicher Zulassung und fachlicher Eignung ausgeführt werden.

4.6 Baum- /Gehölzpflanzungen

Gefördert werden Neupflanzungen von Bäumen auf privaten und gewerblichen Grundstücken. Sind förderfähige Baumpflanzungen aufgrund der Grundstücksgröße bzw. der Abstandsregeln nach Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz nicht möglich (z.B. bei Reihenhäusgärten, bzw. maximaler Grundstückslänge $\leq 7\text{m}$) ist eine Förderung für mittelgroße Gehölze wie Hecken oder Sträucher, oder Kleinbäume im Einzelfall möglich.

Die Förderung umfasst:

- a) Investitionskosten für standortgerechte und heimische Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm (in 1m Höhe),
- b) Investitionskosten für zukunftsfähige Klimabäume mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm (in 1m Höhe),
- c) Investitionskosten für standortgerechte und heimische Gehölze/Kleinbäume auf kleinen Grundstücken,
- d) Investitionskosten für Pflanzmaterial,
- e) Pflanzarbeiten.

Hinweise:

Für Neupflanzungen sind Grenzabstände für Gehölze/Bäume nach §50 des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes einzuhalten.

Die Umgebung des Baumes im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich muss geschützt werden und darf nicht nachteilig für das Baumwohl verändert werden (z. B. durch Versiegelungen, Bodenverdichtung, unsachgemäße Rückschnitte). Von dieser Regelung ausgenommen sind Eingriffe zur Gefahrenabwehr bzw. zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit.

Sollen Arbeitsstunden bezuschusst werden, so müssen Sie von Personal mit gewerblicher Zulassung und fachlicher Eignung, entsprechend den aktuellen FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen, bzw. der aktuellen DIN 18916, ausgeführt werden.

5. Nicht förderfähige Maßnahmen

sind insbesondere:

- a) Maßnahmen, die als Auflage in einer Baugenehmigung, im Rahmen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans oder in städtebaulichen Verträgen festgesetzt sind,

- b) Maßnahmen, die auf Grund sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften zwingend vom Antragsteller oder Eigentümer der Flächen, auf denen die Maßnahmen durchgeführt werden sollen, vorzunehmen sind,
- c) Maßnahmen, die bauplanungsrechtliche, bauordnungsrechtliche, denkmalschutzrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verletzen (ggf. erforderliche Genehmigungen sind bis zur Zuschussbewilligung vorzulegen),
- d) Maßnahmen, die bereits im Rahmen anderer Förderprogramme bezuschusst werden (z. B. KfW-Förderprogramm „Energieeffiziente Sanierung“),
- e) Maßnahmen, die auf Grundstücken oder an baulichen Anlagen, die sich im Eigentum des Landes Niedersachsen oder der Bundesrepublik Deutschland befinden, durchgeführt werden,
- f) Maßnahmen, die Gegenstand von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind,
- g) Maßnahmen, die nicht die Belange des Artenschutzes berücksichtigen,
- h) kurzlebige Begrünungen wie einjährige Ansaaten und Sommerflor,
- i) Neuanlage von Flächen mit Zierkies, Schotter und Kunstrasen sowie die Aufstellung von Gabionen, Kübeln oder anderen mobilen Behältern und deren Bepflanzung,
- j) der Rückbau nach Niedersächsischer Bauordnung § 9 rechtswidrig angelegter Flächen (sogenannten „Schottergärten“).

6. Art und Höhe der Förderung

6.1 Fachliche Beratung

Antragsteller und interessierte Bürger werden von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Fachbereichs Stadtgrün und Sports einmalig kostenfrei in Fragen der Dach-, Fassaden-, Innenhof- und Vorgartenbegrünung, der Flächenentsiegelung und der Baumpflanzung fachlich beraten.

Es erfolgt ausdrücklich keine verbindliche Beurteilung (z. B. Gebäudestatik und Fassadenbeschaffenheit), keine Haftung für später auftretende Schäden und keine Rechtsberatung (z. B. Niedersächsisches Nachbarrechtsgesetz).

6.2 Gewährung von Zuschüssen

Für alle förderfähigen Maßnahmen im Sinne des Punktes 4 dieser Richtlinie wird ein anteiliger und nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den tatsächlichen Kosten bzw. zuschussfähigen Gesamtkosten (einschließlich Mehrwertsteuer), die dem Antragsteller aus der Realisierung dieser Maßnahmen entstehen, aus den für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig gewährt.

Jede Maßnahme kann nur einmal je Grundstück gefördert werden.

Zuschussfähige Kosten sind:

- a) Material- und Pflanzkosten,
- b) Planungskosten, wenn der Antragsteller die Planung der Maßnahmen an fachkundige Dritte (z. B. Architekten, Landschaftsarchitekten) vergibt,

- c) Ausführungskosten, wenn der Antragsteller die Ausführung der Maßnahmen an fachkundige Dritte (z. B. Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaues) überträgt.

Die Ermittlung der förderfähigen Gesamtkosten und Kalkulation des maximalen Zuschusses erfolgt durch die Vorlage eines Kostenplans durch den Antragsteller.

Die Förderhöhe beträgt 50% der förderfähigen Gesamtkosten. Zu beachten sind die maximalen Fördergrenzen der einzelnen Maßnahmen.

6.2.1 **Zuschuss** Dachbegrünung

Der anteilige Zuschuss zu den förderfähigen Gesamtkosten gemäß Punkt 4.1 beträgt 50% und ist auf max. 40 Euro pro m² und maximal 10.000 Euro pro Maßnahme begrenzt.

Maßnahmen zur Erhöhung der Artenvielfalt nach Punkt 4.1 c werden unabhängig davon zu 100% und Maßnahmen zum Regenwassermanagement nach Punkt 4.1 d zu 50 % bezuschusst.

6.2.2 **Zuschuss** Fassadenbegrünung

Der anteilige Zuschuss zu den förderfähigen Gesamtkosten gemäß Punkt 4.2 beträgt 50% und ist auf max. 3.000 Euro pro Maßnahme begrenzt.

6.2.3 **Zuschuss** Innenhofbegrünung

Der anteilige Zuschuss zu den förderfähigen Gesamtkosten gemäß Punkt 4.3 beträgt 50% und ist auf max. 5.000 Euro pro Maßnahme begrenzt.

6.2.4 **Zuschuss** Vorgartenbegrünung

Der anteilige Zuschuss zu den förderfähigen Gesamtkosten gemäß Punkt 4.4 beträgt 50% und ist auf max. 3.000 Euro pro Maßnahme begrenzt.

6.2.5 **Zuschuss** Flächenentsiegelung

Der anteilige Zuschuss zu den förderfähigen Gesamtkosten gemäß Punkt 4.5 beträgt 50% und ist auf max. 6.000 Euro pro Maßnahme begrenzt.

6.2.6 **Zuschuss** Baum-/Gehölzpflanzungen

Der anteilige Zuschuss zu den förderfähigen Gesamtausgaben gemäß Punkt 4.6 beträgt 50% und ist auf max. 1.000 Euro pro Baum begrenzt.

Mittelgroße Gehölze auf kleinen Grundstücken werden zu 50% bis zu 500 € pro Grundstück gefördert.

7. Verfahren

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn vor Beginn der Maßnahme eine vollständige Antragsstellung erfolgt ist und von der Stadt Braunschweig ein Zuwendungsbescheid erteilt wurde. Maßnahmen, die vor Erteilung des Bescheides begonnen wurden, sind nicht förderfähig. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrages zu werten, reine Planungsleistungen sind ausgenommen.

7.1 Antragsverfahren

Förderanträge sind durch vollständiges Ausfüllen und Einreichen des dafür bestimmten Vordrucks beim Fachbereich Stadtgrün und Sport zu stellen.

Mit dem Antrag sind einzureichen:

a) bei Ausführung durch einen Fachbetrieb:

ein prüffähiges Kostenangebot mit detaillierter schriftlicher Aufstellung der Maßnahme.

Hinweis: Wird kein marktgerechtes Angebot vorgelegt, behält sich der Fachbereich Stadtgrün und Sport das Recht vor weitere vergleichbare Angebote einzufordern.

bei Ausführung in Eigenleistung:

besteht die Pflicht 3 inhaltlich vergleichbare Kostenangebote, mit einer Auflistung der Materialien/Pflanzen mit Stückzahl, Einzelpreis, Bezugsquelle und einer Ausführungsbeschreibung der geplanten Maßnahme vorzulegen.

- b) Übersichtsplan im Maßstab 1:500 oder 1:1.000, aus dem die Lage und Größe des Objektes, das begrünt, umgestaltet oder entsiegelt werden soll, im näheren baulichen Umfeld deutlich erkennbar wird,
- c) bemaßter Detailplan im Maßstab 1:100 oder 1:200, aus dem die beabsichtigte Gestaltung ersichtlich wird (einschließlich Vegetation und bei Dachbegrünungen Stärke der Substratschicht) und der eine ausreichende Prüfung der hierfür erforderlichen Maßnahmen ermöglicht:
- bei Fassadenbegrünungen ist die Kennzeichnung der geplanten Pflanzgruben auf einem Lageplan ausreichend, soweit keine Installation von Kletterhilfen beabsichtigt wird
 - bei Baumpflanzungen ist die Kennzeichnung des geplanten Standortes zu vermerken
- d) Erklärung des Antragstellers, ob er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist
Hinweis: Die Mehrwertsteuer zählt nicht zu den zuschussfähigen Kosten, wenn der Antragsteller den Vorsteuerabzug geltend machen kann,
- e) Nachweis der Eigentumsverhältnisse (ggf. Grundbuchblattabschrift),
- f) schriftliche Vollmacht bzw. der Nachweis der dinglichen Berechtigung, falls der Antragsteller nicht Grundstückseigentümer ist,
- g) Unterschrift aller Eigentümer der Liegenschaft bei Antragsstellung,
- h) Erklärung, dass die Gesamtfinanzierung für das Zuschussobjekt sichergestellt ist.

7.2 Bewilligungsverfahren

- a) Liegen die Voraussetzungen nach Maßgabe dieser Richtlinie vor, so kann ein Zuwendungsbescheid über die Gewährung des jeweiligen Zuschusses ergehen.
- b) Mit der Durchführung der förderfähigen Maßnahmen darf erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Eine Maßnahme muss innerhalb von sechs Monaten nach Beschlusszugang ausgeführt werden (entscheidend ist das Datum des Zuwendungsbescheides). Der Beginn der Maßnahmen ist dem Fachbereich Stadtgrün und Sport anzuzeigen.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn während des Antragsverfahrens muss beim Fachbereich Stadtgrün und Sport angezeigt werden. Mit der Anzeige des vorzeitigen Maßnahmenbeginns wird kein Anspruch auf eine spätere Zuwendung begründet.

- c) Dem Fachbereich Stadtgrün und Sport ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahmen eine Schlussrechnung unter Beifügung aller für eine Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen (fotografischer Nachweis, Verwendungsnachweis, Rechnungen im Original (werden nach Prüfung zurückgesendet) und ein Zahlungsnachweis). Auf Grundlage der Schlussrechnungen erfolgt die abschließende Berechnung und Auszahlung des Zuschusses.
- d) Der Anspruch auf Bezuschussung erlischt neun Monate nach Vorliegen des Zuwendungsbescheides. In begründeten Fällen kann diese Frist auf schriftlichen Antrag verlängert werden.
- e) Die Durchführung der Maßnahmen kann vom Fachbereich Stadtgrün und Sport überwacht werden. Der Antragsteller hat die Überprüfung zu ermöglichen und sicherzustellen.
- f) Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Fachbereich Stadtgrün und Sport anzuzeigen.
- g) Nach Abschluss der Maßnahmen kann eine Überprüfung vor Ort durch den Fachbereich Stadtgrün und Sport erfolgen.
- h) Der Zuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird. In diesem Fall ergeht ein Aufhebungs- und ggf. ein Rückforderungsbescheid. Die Stadt Braunschweig ist berechtigt, die Zuwendung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen oder zu widerrufen. Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge davon die Rückforderung der Zuwendung inklusive der zu entrichtenden Zinsen richten sich nach § 1 Abs. 1 Nds.VwVfg i. v. m. §§ 48 ff VwVfg.

8. Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

- a) Das begrünte, umgestaltete und/oder entsiegelte Objekt ist mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren in dem Zustand zu erhalten und zu pflegen, den es nach Durchführung der geförderten Maßnahmen hat. Die geförderte Baumneupflanzung ist dauerhaft zu erhalten.
- b) Der Eigentümer, der selbst nicht Zuschussempfänger ist, übernimmt die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Punkt 7.2 h) für den Fall, dass der Zuschussempfänger vor Ablauf von zehn Jahren aus seinem Miet-/Pachtverhältnis ausscheidet

oder seine dingliche Berechtigung verliert. Veräußert der Eigentümer das begrünte, umgestaltete und/oder entsiegelte Objekt vor Ablauf von zehn Jahren, hat er vertraglich sicherzustellen, dass der neue Eigentümer die Zweckbindung einhält und gegebenenfalls den Zuschuss zurückzahlt.

- c) Führen die geförderten Maßnahmen zu einer Mieterhöhung, liegt eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel vor, so dass eine Rückforderung der gewährten Fördermittel durch den Fördergeber grundsätzlich erfolgt.
- d) Der Zuschussempfänger zeigt dem Fachbereich Stadtgrün und Sport an, wenn Umstände sich ändern oder wegfallen, die für die Bewilligung des Zuschusses maßgeblich waren.

9. Sonstige Bestimmungen

Neben dieser Richtlinie gelten für die Förderung von Dach-, Fassaden-, Innenhof- und Vorgartenbegrünungen, von Flächenentsiegelungen und von Baumpflanzungen auch die Bestimmungen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig“ und die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft.

Förderrichtlinie der Stadt Braunschweig

„Baumreich(es) Braunschweig - Förderung zum Schutz und Erhalt von privaten Baum-/Gehölzbeständen“ (1. Änderungsfassung vom 13. Juli 2021)

INHALT

0.	Präambel	1
1.	Förderziel	2
2.	Räumlicher Geltungsbereich	2
3.	Antragsberechtigte	2
4.	Förderfähige Maßnahmen	2
4.1	Baumpflegerische Maßnahmen	2
4.2	Fachliches Baumgutachten	3
4.3	Ersatzpflanzungen	3
5.	Nicht förderfähige Maßnahmen	4
6.	Art und Höhe der Förderung	5
6.1	Vor-Ort-Termin	5
6.2	Gewährung von Zuschüssen	5
6.2.1	Zuschuss Baumpflegerische Maßnahmen	5
6.2.2	Zuschuss Fachliches Baumgutachten	5
6.2.3	Zuschuss Ersatzpflanzungen	5
7.	Verfahren	6
7.1	Antragsverfahren	6
7.2	Bewilligungsverfahren	6
8.	Sonstige Bestimmungen	7
9.	Inkrafttreten	7

0. Präambel

Die Stadt kann nach Maßgabe dieser Richtlinie, nach Maßgabe des Haushaltsplanes und im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung Zuwendungen gewähren. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

1. Förderziel

Das Ziel des Förderprogramms ist der Schutz und Erhalt des vorhandenen privaten **Baum-/Gehölzbestandes** in der Stadt Braunschweig. Dieser hat sowohl eine positive Wirkung auf die Luftqualität, das Stadtklima und die Biodiversität als auch für **den Erhalt und die Verbesserung der Lebensqualität in Braunschweig**.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Förderfähig sind ausschließlich **Bäume/Gehölze** auf privaten Grundstücken, auch mit gewerblicher Nutzung, im gesamten Stadtgebiet Braunschweig.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer, Pächter oder Mieter der Grundstücke sind, auf denen sich der zu fördernde Baumbestand befindet.

Hinweise:

Pächter und Mieter benötigen für die Antragstellung die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers.

Bei Eigentümergemeinschaften müssen die schriftlichen Einverständniserklärungen aller Eigentümer vorliegen.

Für Bäume und Großsträucher auf Grundstücksgrenzen ist nur ein Antragsteller zulässig.

Die Einverständniserklärung aller Eigentümer der Grenzgehölze ist bei Antragstellung vorzulegen.

Ausgeschlossen von der Förderung sind städtische Gesellschaften.

4. Förderfähige Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

- a) **Baumpflegerische Maßnahmen,**
- b) **Fachliche Baumgutachten,**
- c) **Ersatzpflanzungen.**

Für folgende Gehölze können Fördermaßnahmen beantragt werden:

- Laub- und Nadelbäume ab 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe
- mehrstämmige Bäume und Großsträucher ab 5 m Höhe, gemessen ab Wurzelansatz
- erhaltenswürdige Obstbäume ab 45 cm Stammumfang

4.1 Baumpflegerische Maßnahmen

Es werden folgende Maßnahmen zur Pflege und Erhalt von Gehölzen gefördert:

- Kronenpflege-, Kronenreduzierungs- und Kronenregenerationsschnitte
- Systeme zur Kronensicherung und Stamm-/Aststabilisierung

- Totholzbeseitigung
- Baumumfeldverbesserungen (z. B. Bodenverbesserung, Entsiegelung)
- Entsorgung von Schnittgut
- sonstige Maßnahmen, die die Vitalität des Gehölzes fördern oder erhalten

Hinweise:

Die förderfähigen Maßnahmen müssen entsprechend aktueller fachlicher Vorschriften (FLL-Baumkontrollrichtlinien, FLL-Baumuntersuchungsrichtlinien, ZTV-Baumpflege) von einem qualifizierten Betrieb ausgeführt werden. Als qualifiziert gilt ein Betrieb, wenn der ausführende Mitarbeiter mindestens einen der folgenden Berufsabschlüsse hat:

- Geprüfte/r Fachagrарwirt/in für Baumpflege
- European Tree Technician (ETT)
- European Tree Worker (ETW)
- Gärtner/in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau mit baumpflegerischer Zusatzausbildung

Die Förderung erfolgt unter der Prämisse eines dauerhaften Erhalts der geförderten **Bäume/** Gehölze. Bei Veräußerung des Grundstückes hat der Zuwendungsempfänger den Rechtsnachfolger durch eine schriftliche Vereinbarung zum Erhalt der geförderten Gehölze zu verpflichten.

Die Umgebung des Baumes im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich muss geschützt werden und darf nach gewährter Förderung nicht nachteilig für das Baumwohl verändert werden (z. B. durch Versiegelungen, Bodenverdichtung, unsachgemäße Rückschnitte). Von dieser Regelung ausgenommen sind Eingriffe zur Gefahrenabwehr bzw. zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit.

4.2 Fachliches Baumgutachten

Zur Feststellung der Vitalität, Stand- und Bruchsicherheit sowie Erhaltungswürdigkeit eines Baumes kann ein Fachgutachten nach den „Richtlinien für Regelkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen“ (FLL-Baumkontrollrichtlinien) und den „Richtlinien für eingehende Untersuchungen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen“ (FLL-Baumuntersuchungsrichtlinien) in ihrer jeweils aktuellen Fassung gefördert werden.

Hinweise:

Die im Gutachten empfohlenen Maßnahmen (Baumpflege / Fällung) sind nachweislich durchzuführen, bei nötiger Fällung ist eine Ersatzpflanzung (wird bezuschusst) vorzunehmen, anderenfalls wird das Gutachten nicht gefördert.

Das Baumfachgutachten muss von einem qualifizierten, öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Baumpflege (ÖBV-Baumgutachter) angefertigt werden.

4.3 Ersatzpflanzungen

Bei Fällung von Bäumen, soweit diese aus einem fachlichen Baumgutachten hervorgehen, werden Ersatzpflanzungen einschließlich der Pflanzarbeiten auf dem gleichen Grundstück gefördert. Die Förderung umfasst:

- Investitionskosten für Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm

- Investitionskosten für Großsträucher von mindestens 200-250 cm Höhe
- Pflanzarbeiten ausgeführt durch einen Fachbetrieb entsprechend den aktuellen FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen bzw. DIN 18916

Hinweise:

Pro gefällttem Gehölz kann eine entsprechende Nachpflanzung gefördert werden. Die Auswahl des Ersatzgehölzes soll dem jeweiligen Standort entsprechend erfolgen und zukünftige klimatische Entwicklungen berücksichtigen.

Die Förderung erfolgt unter der Prämisse eines dauerhaften Erhalts der geförderten Gehölze. Bei Veräußerung des Grundstückes hat der Zuwendungsempfänger den Rechtsnachfolger, durch eine schriftliche Vereinbarung, zum Erhalt der geförderten Gehölze zu verpflichten.

Die Umgebung des Baumes im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich muss geschützt werden und darf nicht nachteilig für das Baumwohl verändert werden (z. B. durch Versiegelungen, Bodenverdichtung, unsachgemäße Rückschnitte). Von dieser Regelung ausgenommen sind Eingriffe zur Gefahrenabwehr bzw. zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit.

5. Nicht förderfähige Maßnahmen

- Fäll-, Rodungs- und Fräsarbeiten
- Gutachten mit Kosten-Nutzen-Rechnungen und eine damit verbundene Wertermittlung von Bäumen sowie die Beurteilung von Bäumen und Gehölzen in Bezug auf nachbarrechtliche Regelungen
- Maßnahmen an Gehölzen in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen (gewerblicher Zweck)
- Maßnahmen an Bäumen, anderen Gehölzen und sonstigen Schutzobjekten in Wäldern im Sinne §§ 2 und 3 Niedersächsisches Waldgesetz und §§ 22 ff. Bundesnaturschutzgesetz
- Maßnahmen an Gehölzen auf Kleingartenparzellen (ausgenommen auf Gemeinschaftsflächen der Kleingartenanlagen) gemäß § 1 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz
- Maßnahmen zur Baumpflege, zur Erstellung von Baumfachgutachten und für Ersatzpflanzungen, die als Auflage in einer Baugenehmigung, im Rahmen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans oder in städtebaulichen Verträgen festgesetzt sind
- Maßnahmen, die auf Grund sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften zwingend vom Antragsteller oder Eigentümer vorzunehmen sind
- Maßnahmen, die bauplanungsrechtliche, bauordnungsrechtliche, denkmalschutzrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verletzen
- Maßnahmen auf Grundstücken oder an baulichen Anlagen, die sich im Eigentum des Landes Niedersachsen oder der Bundesrepublik Deutschland befinden
- Maßnahmen, die bereits im Rahmen anderer Förderprogramme bezuschusst werden
- Maßnahmen an Gehölzen, die bereits städtisch gepflegt werden (z. B. Naturdenkmale)

6. Art und Höhe der Förderung

6.1 Vor-Ort-Termin

Ein einmaliger kostenfreier Vor-Ort-Termin ist Fördervoraussetzung für die Bezuschussung von Baumpflegerischen Maßnahmen, Fachlichen Baumgutachten und Ersatzpflanzungen. Der Vor-Ort-Termin wird durch Mitarbeiter des Fachbereichs Stadtgrün und Sport durchgeführt und dient zur Einschätzung der Förderfähigkeit des Gehölzes sowie zur allgemeinen Beratung hinsichtlich der Baumpflege und des Baumerhaltes.

Im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt keine Rechtsberatung durch städtische Mitarbeiter (z. B. Einhaltung nachbarrechtlicher Vorschriften) sowie keine verbindliche Beratung hinsichtlich der Verkehrssicherheit (insb. Stand- und Bruchsicherheit). Die diesbezügliche Haftung bleibt beim Antragsteller.

6.2 Gewährung von Zuschüssen

Für alle förderfähigen Maßnahmen im Sinne des Punktes 4 dieser Richtlinie wird ein anteiliger und nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den tatsächlichen Kosten bzw. zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (einschließlich Mehrwertsteuer), die dem Antragsteller aus der Realisierung dieser Maßnahmen entstehen, aus den für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig gewährt.

Es werden max. drei Gehölze pro Jahr und Grundstück gefördert. Jedes Gehölz wird nur einmal gefördert. Im Einzelfall kann abhängig von der Art des Gehölzes, seinem Alter und Standort eine jährliche Förderung für Pflegemaßnahmen bewilligt werden.

Die Ermittlung der förderfähigen Gesamtkosten und Kalkulation des maximalen Zuschusses erfolgt durch die Vorlage eines Kostenplans durch den Antragsteller.

Die Förderhöhe beträgt 50% der förderfähigen Gesamtkosten. Zu beachten sind die maximalen Fördergrenzen der einzelnen Maßnahmen.

6.2.1 Zuschuss Baumpflegerische Maßnahmen

Der anteilige Zuschuss zu den förderfähigen Gesamtausgaben gemäß Punkt 4.1 beträgt 50 %, bei einem maximalen Förderbetrag von 1.000 Euro pro Maßnahme und Gehölz.

6.2.2 Zuschuss Fachliches Baumgutachten

Der anteilige Zuschuss zu den förderfähigen Gesamtausgaben gemäß Punkt 4.2 beträgt 50 %, bei einem maximalen Förderbetrag von 500 Euro pro Gehölz.

6.2.3 Zuschuss Ersatzpflanzung

Der anteilige Zuschuss zu den förderfähigen Gesamtausgaben gemäß Punkt 4.3 beträgt 50 %, bei einem maximalen Förderbetrag von 500 Euro pro Gehölz.

7. Verfahren

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn vor Beginn der Maßnahme eine vollständige Antragsstellung erfolgt ist und von der Stadt Braunschweig ein Zuwendungsbescheid erteilt wurde. Maßnahmen, die vor Erteilung des Bescheides begonnen wurden, sind nicht förderfähig. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungsvertrages zu werten.

7.1 Antragsverfahren

Förderanträge sind durch vollständiges Ausfüllen und Einreichen des dafür bestimmten Vordrucks beim Fachbereich Stadtgrün und Sport zu stellen.

Mit dem Antrag sind einzureichen:

- a) ein prüffähiges Kostenangebot mit detaillierter schriftlicher Aufstellung der Maßnahme, Hinweis: Wird kein marktgerechtes Angebot vorgelegt, behält sich der Fachbereich Stadtgrün und Sport das Recht vor, weitere vergleichbare Angebote einzufordern.
- b) Übersichtsplan, aus dem die Lage des zu erhaltenden bzw. des neu zu pflanzenden Gehölzes in seiner Umgebung deutlich erkennbar wird und der eine ausreichende Prüfung der hierfür erforderlichen Maßnahmen ermöglicht,
- c) Erklärung des Antragstellers, ob er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist
Hinweis: Die Mehrwertsteuer zählt nicht zu den zuschussfähigen Kosten, wenn der Antragsteller den Vorsteuerabzug geltend machen kann,
- d) Erklärung über die Eigentumsverhältnisse und ggf. schriftliche Vollmacht bzw. Nachweis der dinglichen Berechtigung, falls der Antragsteller nicht Grundstückseigentümer oder nicht alleiniger Grundstücks- bzw. Gehölzeigner ist,
- e) Erklärung, dass die Gesamtfinanzierung für das Zuschussobjekt sichergestellt ist.

7.2 Bewilligungsverfahren

- a) Liegen die Voraussetzungen nach Maßgabe dieser Richtlinie vor, so kann ein Zuwendungsbescheid über die Gewährung des jeweiligen Zuschusses ergehen.
- a) Mit der Durchführung der förderfähigen Maßnahmen darf erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Die Maßnahme muss innerhalb von sechs Monaten nach Beschlusszugang ausgeführt werden (entscheidend ist das Datum des Zuwendungsbescheides). Der Beginn der Maßnahmen ist dem Fachbereich Stadtgrün und Sport anzuzeigen.
- b) Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn während des Antragsverfahrens muss beim Fachbereich Stadtgrün und Sport angezeigt werden. Mit der Anzeige des vorzeitigen Maßnahmenbeginns wird kein Anspruch auf eine spätere Zuwendung begründet.
- c) Dem Fachbereich Stadtgrün und Sport ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahmen eine Schlussrechnung unter Beifügung aller für eine Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen (fotografischer Nachweis, Verwendungsnachweis, Rechnungen im Original (werden nach Prüfung zurückgesendet) und ein Zahlungsnachweis). Auf Grundlage der Schlussrechnungen erfolgt die abschließende Berechnung und

Auszahlung des Zuschusses.

- d) Der Anspruch auf Bezuschussung erlischt neun Monate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. In begründeten Fällen kann diese Frist auf schriftlichen Antrag verlängert werden.
- e) Nach Abschluss der Maßnahmen kann eine Überprüfung durch den Fachbereich Stadtgrün und Sport vor Ort erfolgen.
- f) Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, dem Fachbereich Stadtgrün und Sport anzuzeigen, wenn Umstände sich ändern oder wegfallen, die für die Bewilligung des Zuschusses maßgeblich waren.
- g) Der Zuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird. In diesem Fall ergeht ein Aufhebungsbescheid. Die Stadt Braunschweig ist berechtigt, die Zuwendung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen oder zu widerrufen. Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge davon die Rückforderung der Zuwendung inklusive der zu entrichtenden Zinsen richten sich nach § 1 Abs. 1 Nds.VwVfg i. v. m. §§ 48 ff VwVfg.

8. Sonstige Bestimmungen

Neben dieser Richtlinie gelten für die „Förderung und Schutz von Grünbeständen in der Stadt Braunschweig“ auch die Bestimmungen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig“ und die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft.